

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBl. 1991 Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. 2016 Nr. 11, S.558) und der §§ 17 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194, 201) sowie der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ am 17.08.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ vom 01.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 11.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 12 („Grundgebühr“) wird in „Grundgebühr Qn“ umbenannt
2. § 12a („Grundgebühr Q3“) wird neu eingefügt:
 - (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Dauerdurchfluss Q3 der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
 - (2) Die Grundgebühr für die Wasserzähler mit dem Dauerdurchfluss Q3=2,5 (nur für Einzelgärten) beträgt bei anschließbaren Grundstücken 5,75 € / monatlich. Die Grundgebühr wird für den Zeitraum von 5 Monaten eines jeden Jahres berechnet.
 - (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern bei anschließbaren Grundstücken mit Dauerdurchfluss ab Q3=4:

Zählergröße Q3	€ / Monat
4	9,58
10	23,00
16	38,33
25	57,50
63	153,33
100	230,00

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Friedrichroda, 25.08.2017

Klöppel
Verbandsvorsitzender

-Siegel-